

§ 21

Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung

- (1) In den Fällen der Entgeltfortzahlung nach § 22 Absatz 1 erhält der Mitarbeiter Entgelt nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes oder der jeweils ansonsten einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen fortgezahlt.
- (2) In den Fällen der Entgeltfortzahlung nach § 6 Absatz 3 und § 29 erhält der Mitarbeiter Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung (Tabellenentgelt) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen. Kann die Arbeitsbefreiung aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht gewährt werden, ist an einem anderen Tag Freizeitausgleich in entsprechendem Umfang zu gewähren. Der Anspruch kann nicht abgegolten werden.
- (3) In den Fällen der Entgeltfortzahlung nach § 26 und § 27 erhält der Mitarbeiter Entgeltfortzahlung nach Maßgabe des Bundesurlaubsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung.